



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren nichtberufsrichterlichen Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, die zugleich Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit an einem bayerischen Gericht sind, kommt ein erheblicher Einfluss auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zu. Sie entscheiden in sämtlichen dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verfahren, wohingegen die nichtberufsrichterlichen Mitglieder gemäß Art. 68 Abs. 2 Buchst. b der Bayerischen Verfassung an Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht mitwirken (v. a. Popularklagen, Richtervorlagen, Meinungsverschiedenheiten). Derzeit werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Hingegen bedarf es in zwölf anderen Bundesländern für die Wahl der Landesverfassungsrichterrinnen und -richter einer absoluten oder relativen Zweidrittelmehrheit des Landesparlaments. Auch für die Wahl der Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht, die jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden, ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Maßgeblichen Einfluss hinsichtlich des Vorschlags der zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu. Sie bzw. er unterbreitet der Staatsregierung nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder einen Personalvorschlag für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – VfGHG). Die Staatsregierung übermittelt den Vorschlag dann dem Landtag (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder ist im Weiteren in der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags vorzubereiten (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 VfGHG, § 38 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag). Über die vorgeschlagene Personalie wird in der Kommission sowie später im Plenum ohne Aussprache abgestimmt.

Das VfGHG sieht keine Möglichkeit vor, dass Rechtsschutzsuchende mit einem entsprechenden Rechtsschutzinstrument eine überlange Dauer ihres verfassungsgerichtlichen Verfahrens rügen können. Sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor zehn Landesverfassungsgerichten ist dagegen der Rechtsbehelf einer Verzögerungsbeschwerde geregelt, der den Beteiligten eines unangemessen langen verfassungsgerichtlichen Verfahrens ein Rechtsschutzinstrument einräumt und daran einen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsanspruch knüpft.

Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs hat das Recht, ihre bzw. seine von der Mehrheitsentscheidung des Gerichts oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen. Diese Sondervoten sind bisher jedoch ausdrücklich nur anonym möglich, also ohne Nennung der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 25 Abs. 5 VfGHG. Diese Re-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

gelung ist anachronistisch, sie führt zu Intransparenz und steht im Gegensatz zur Regelung beim Bundesverfassungsgericht und anderen Landesverfassungsgerichten. So sehen § 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts und § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vor, dass Sondervoten mit dem Namen der jeweiligen Verfassungsrichterin bzw. des jeweiligen Verfassungsrichters veröffentlicht werden. In anderen Bundesländern ist die Angabe des Namens nicht ausdrücklich per Gesetz ausgeschlossen (§ 24 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes).

B) Lösung

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs wird für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts durch den Landtag eine Zweidrittelmehrheit eingeführt, so wie sie auch bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs unterbreitet der Staatsregierung und der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags künftig mindestens zwei Personalvorschläge für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds am Verfassungsgerichtshof.

Es wird eine zehnjährige Karenzzeit für ehemalige Mitglieder des Landtags und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Voraussetzung für deren Wahl zu berufsrichterlichen Mitgliedern am Verfassungsgerichtshof eingeführt.

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, sodass Beteiligte vor dem Verfassungsgerichtshof die überlange, unangemessene Dauer ihres verfassungsgerichtlichen Verfahrens rügen können. Im Falle einer erfolgreichen Rüge soll der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Entschädigung und Wiedergutmachung durch das Gericht zugesprochen werden können, sofern ein materieller oder immaterieller Nachteil entstanden ist.

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird dahingehend geändert, dass ein von der Mehrheitsentscheidung des Gerichts oder dessen Begründung abweichendes Sondervotum künftig mit Angabe der Verfasserin bzw. des Verfassers der Entscheidung veröffentlicht werden kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Wahl der Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und die oder der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl auf die Dauer von acht Jahren gewählt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ehemalige Mitglieder des Landtags oder der Staatsregierung können erst nach Ablauf von zehn Jahren Berufsrichterninnen oder Berufsrichter am Verfassungsgerichtshof werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:

„⁶Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertreterinnen und Vertretern nicht gestattet. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder seine Vertreterin oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen teil.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird die Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds wegen des Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied mindestens zwei Wahlvorschläge.“
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs informiert die Staatsregierung und das Gremium des Landtags nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 auch über die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Den wählbaren Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Art. 5) ist die bevorstehende Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds vorab bekannt zu machen und auf die Möglichkeit einer Bewerbung ist hinzuweisen.“
3. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Richtern“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Richter“ die Wörter „eine Richterin oder“ eingefügt, vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt und vor den Wörtern „vom lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzer“ die Wörter „von der lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzerin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Jeder Richter“ werden durch die Wörter „Jede Richterin und jeder Richter“ ersetzt sowie die Wörter „ohne Angabe des Verfassers“ gestrichen.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die Angabe der Verfasserin oder des Verfassers unterbleibt, wenn diese oder dieser es ausdrücklich wünscht. ³Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.“
 - d) In Abs. 6 werden vor den Wörtern „den Urkundsbeamten“ die Wörter „die Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.
4. Nach Art. 55 wird folgender Vierter Teil eingefügt:

„Vierter Teil Verzögerungsbeschwerde

Art. 56

Entschädigungsanspruch bei unangemessener Verfahrensdauer

(1) ¹Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof als Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbeteiligter beziehungsweise als Beteiligte oder Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. ²Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Verfassungsgerichtshofs.

(2) ¹Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unangemessen lange gedauert hat. ²Hierfür

kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. ³Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 € für jedes Jahr der Verzögerung. ⁴Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann der Verfassungsgerichtshof einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

Art. 57

Verzögerungsbeschwerde, Verzögerungsrüge

(1) ¹Über Entschädigung und Wiedergutmachung wird auf Grund einer Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof entschieden (Verzögerungsbeschwerde). ²Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). ³Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, einzulegen. ⁴Sie ist frühestens zwölf Monate nach Eingang des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof zulässig. ⁵Einer Bescheidung der Verzögerungsrüge bedarf es nicht.

(2) ¹Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden; ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden, ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. ²Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. ³Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde ist der Anspruch nicht übertragbar.

Art. 58

Zuständigkeit

(1) ¹Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet eine Beschwerdekammer, die aus zwei berufsrichterlichen Mitgliedern und einem weiteren Mitglied besteht. ²Die regelmäßige Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) ¹Für den Fall, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens Mitglied der Beschwerdekammer ist, ist sie oder er von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. ²Das gilt auch, sofern in dem beanstandeten Verfahren eine Mitberichterstatterin oder ein Mitberichterstatter ernannt wurde.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 59

Verfahren und Entscheidung

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll binnen eines Monats nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme vorlegen.

(2) ¹Die Beschwerdekammer entscheidet mit Mehrheit. ²Die Beschwerdekammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. ³Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(3) Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 60

Übergangsregelung

¹Die Art. 56 bis 59 gelten auch für Verfahren, die am 1. Januar 2024 bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am 1. Januar 2024 Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. ²Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht; Art. 57 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am 1. April 2024 erhoben werden muss.“

5. Der bisherige Vierte Teil wird der Fünfte Teil.
6. Der bisherige Art. 57 wird Art. 61.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern)

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erfordert künftig eine Zweidrittelmehrheit im Landtag anstatt wie bisher einer einfachen Mehrheit. Somit wird der Einfluss der Regierungsfraktionen beschränkt und die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs gestärkt. In zwölf Bundesländern ist eine qualifizierte Mehrheit für die Verfassungsrichterwahl im Landesparlament vorgesehen.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)

Zu Nr. 1

Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der Vertreterinnen und Vertreter wird auch einfachgesetzlich in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 festgelegt.

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird eine zehnjährige Karenzzeit für ehemalige Mitglieder des Landtags und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Voraussetzung für deren Wahl zu berufsrichterlichen Mitgliedern am Verfassungsgerichtshof verankert. Zweck der Regelung ist es, sicherzustellen, dass berufsrichterliche Mitglieder am Verfassungsgerichtshof nicht über Sachverhalte oder Normen zu entscheiden haben, für die sie zuvor als Mitglied des Landtags oder Mitglied der Staatsregierung mitverantwortlich waren.

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 2

Durch die vorgeschlagene Änderung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs künftig der Staatsregierung mindestens zwei Vorschläge für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds am Verfassungsgerichtshof unterbreiten. Derzeit hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder lediglich einen Wahlvorschlag vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1). Die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags, welche die Richterwahl weiter vorzubereiten hat (Art. 4 Abs. 1 Satz 3, § 38 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag), trifft damit keine Auswahlentscheidung. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern. So sieht das rheinland-pfälzische Landesrecht vor, dass die zum dortigen Verfassungsgerichtshof zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit aus einer Liste gewählt werden, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz).

Die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags ist künftig durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs über die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Wahlvorschlag mit aufgenommen worden sind, zu informieren. Das regelt der neu geschaffene Satz 3 in Art. 6 Abs. 1.

Durch den neu geschaffenen Abs. 3 wird angeordnet bzw. klargestellt, dass die gemäß Art. 5 wählbaren Berufsrichterinnen und Berufsrichter in Bayern zu informieren sind über die jeweils zu besetzende Stelle als berufsrichterliches Mitglied am Verfassungsgerichtshof und die Möglichkeit der Bewerbung dafür.

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Änderung des Art. 25 Abs. 5 können von der gerichtlichen Mehrheitsentscheidung oder deren Begründung abweichende Sondervoten von Richterinnen oder Richtern künftig auch mit Angabe des Namens der Verfasserin bzw. des Verfassers veröffentlicht werden. Entsprechende Vorschläge wurden bereits wiederholt durch verschiedene Fraktionen des Landtags parlamentarisch eingebracht (siehe Drs. 16/4240 und Drs. 18/11532).

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 4

Erstmalig wird für Beteiligte in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit geschaffen, Rechtsschutz bei einer überlangen Dauer ihres Verfahrens zu erhalten. Angelehnt an die Vorschriften in den §§ 97a ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird dazu der Rechtsbehelf der Verzögerungsbeschwerde in das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingeführt. Die Verzögerungsbeschwerde ist bei allen vor dem Verfassungsgerichtshof geführten Verfahren möglich. Im Falle einer erfolgreichen Verzögerungsbeschwerde steht den Verfahrensbeteiligten künftig ein verschuldensunabhängiger staatshaftungsrechtlicher Anspruch auf Ausgleich erlittener Nachteile zu. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in zehn weiteren Landesverfassungsgerichtsgesetzen.

Mit der Verzögerungsbeschwerde weist der Landtag dem Verfassungsgerichtshof eine neue, besondere Zuständigkeit zu (Art. 67 der Bayerischen Verfassung – BV), deren Ziel es ist, einen effektiven Rechtsschutz bei verzögerten Gerichtsverfahren zu garantieren. Dadurch werden Lücken im derzeitigen Rechtsschutzsystem in Bayern geschlossen, da für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine entsprechenden Rechtsbehelfe vorgesehen sind.

Die Verzögerungsbeschwerde ist ein bewährtes Instrument der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit. Mit ihrer Einführung in Bayern soll auch hierzulande der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren Genüge getan werden. In ihrer hier vorgeschlagenen, bereits erprobten Ausgestaltung ist die Verzögerungsbeschwerde auch mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar.

Zu den Nrn. 5, 6 und 7

Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024. Bis dahin ist das gemäß Art. 75 Abs. 2 BV vorgesehene Verfahren zur Änderung der Verfassung durchzuführen. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Volksentscheid kann zum Tag der Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023 erfolgen.